

# Wichtiges in Kürze

## Betriebspraktikum



Für die Wahl der Praktikumsorte ist der Einzugsbereich der Kaplan-Kellermann-Realschule maßgebend. Nur wenn das berufliche Umfeld nicht gegeben ist, dürfen auch Praktikumsstätten außerhalb zugewiesen werden. Die maximale Entfernung von Euskirchen darf 25 km nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur dann zu gestatten, wenn es den Beruf hier im Kreis nicht gibt, z.B Kostümbildner/-in, Fluglotse.

Fahrtkosten können anteilig erstattet werden, wenn der Praktikumsbetrieb im Einzugsbereich unserer Schule liegt, d.h. 25 km entfernt ist. Dafür bitte die Fahrkarten aufheben oder ein Fahrtenbuch führen.

Für Unfälle gilt: Das Schülerpraktikum ist laut Erlass des Kultusministers vom 26.05.1987 eine schulische Veranstaltung und unterliegt dem hierfür geltenden Versicherungsschutz durch den Schulträger. Im Falle eines Unfalles gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen (Meldung im Sekretariat der Schule). In den Betrieben gelten die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften.

Das Schülerbetriebspraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar, doch sind die allgemeinen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes zu beachten.

1. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen sind.
2. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten sind.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar an keinem Tag länger als 7 Stunden im Betrieb tätig sein. In Berufen, in denen es notwendig ist, auf Montage zu fahren, müssen individuelle Absprachen mit den Betrieben getroffen werden. Beispielsweise kann nach einem langen Tag der nächste verkürzt oder frei gegeben werden. Auch bei Fotografen o.ä. kann es notwendig sein, am Wochenende zu begleiten. Dann müssen auch individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Die schulische Aufsichtspflicht obliegt dem Praktikumsleiter und den im Praktikum eingesetzten Lehrern. Die Aufsicht in den Praktikumsbetrieben ist Aufgabe des dort benannten Betreuers. Den Anordnungen der Betreuer ist Folge zu leisten.

Die Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes ist im Einzelfall zu beachten. Für Praktikanten, die in Praktikumsstätten eingesetzt sind, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, findet eine schriftliche Belehrung statt. Diese ist gebührenfrei und wird in terminlicher Absprache vom Gesundheitsamt durchgeführt.

Praktikanten im Kindergarten benötigen eine ärztliche Bescheinigung (Impfpass) über einen ausreichenden Impfschutz.

Versäumnisse sind der Schule und dem Betrieb unverzüglich zu melden. Für Ordnungsmaßnahmen im Verlauf des Praktikums gelten die Regeln der Schulordnung.

Schülerbeurteilungen durch außerschulische Personen sind nicht erwünscht.

Ein Entgelt ist nicht statthaft. Entstehen während des Praktikums Probleme, bitten wir dringend um eine telefonische Nachricht.